

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Mathematik an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 4. Juli 1996 die folgende Studienordnung erlassen:

### Übersicht

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums
- § 6 Nachweise für das ordnungsgemäße Studium
- § 7 Qualitative Prüfungsanforderungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

### § 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) des Landes Brandenburg vom 14. Juni 1994 sowie der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 dem Ziel, die Studierenden zur selbständigen Gestaltung eines wissenschaftlich fundierten und lebensnahen Mathematikunterrichts in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes zu befähigen. Sie ist gültig für die Lehrämter Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Primarstufe mit Mathematik als Fach I, stufenübergreifend Sekundarstufe I/Primarstufe sowie stufenübergreifend Sekundarstufe II/Sekundarstufe I.

(2) Zum Studium gehört die Aneignung von mathematischem Fachwissen und der typischen Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik sowie die Aneignung von Methoden zur Vermittlung mathematischen Wissens an Schüler der entsprechenden Klassenstufen, einschließlich der Nutzung moderner Informationstechniken im Unterricht. Dazu gehört auch, daß die Studierenden einen Einblick in das Wesen der Mathematik, in ihre Rolle als Bestandteil der Kultur, im System der Wissenschaften und ihre Bedeutung für die anderen Wissenschaften, für die Technik und weitere Arbeits- und Lebensbereiche gewinnen.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses.

### § 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für alle Studiengänge in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der zeitliche Umfang des Grundstudiums beträgt in der Regel 4 Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium beträgt je nach Lehramtsstudiengang 3 oder 4 Semester und führt zur Ersten Staatsprüfung. Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Im Grundstudium werden Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik sowie Wissen zu folgenden grundlegenden mathematischen Gebieten vermittelt: Analysis, lineare Algebra und analytische Geometrie, numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Elementargeometrie und Arithmetik. Umfang und Tiefe richten sich dabei nach den einzelnen Lehramtsstudiengängen und sind in den angefügten Regelstudienplänen ausgewiesen. Darüber hinaus können im Grundstudium bereits Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Mathematik belegt werden.

(3) Das Hauptstudium umfaßt die obligatorische und wahlobligatorische Ausbildung in der Didaktik des Mathematikunterrichts sowie das Studium weiterer mathematischer Teilgebiete aus den Bereichen Algebra/Zahlentheorie/mathematische Logik, Analysis, Geometrie/Topologie oder Numerik/Stochastik (vergleiche "Fächerspezifische Vorschriften" in der LPO), das der Erweiterung des mathematischen Wissens und Könnens dient. Das Angebot sichert, daß die Studierenden auch durch entsprechende Wahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben.

(4) Die fachliche Ausbildung erfolgt schulorientiert und berücksichtigt insbesondere das angestrebte Lehramt durch ein eigenständiges Lehrangebot; teilweise gibt es zu den Vorlesungen ein lehramtsspezifisches Übungs- bzw. Seminarangebot. Mit der Fachdidaktik erwerben die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und erste Fertigkeiten für ihre künftige Lehrtätigkeit.

(5) Um Übergangsschwierigkeiten am Studienanfang zu mildern, werden Hilfen angeboten, so insbesondere ein Brückenkurs, der mathematisches Schulwissen in Hinblick auf das Fachstudium reaktiviert, und Veranstaltungen im Computerkabinett, die einen elementaren Umgang mit Informationstechniken sichern helfen.

### § 4 Studien- und Lehrformen

Ein ordnungsgemäßes Studium beinhaltet die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen



sowie ein intensives Selbststudium. Lehrformen sind:

**- Vorlesungen (V)**

dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und systematisieren das Wissen einzelner Teildisziplinen.

**- Übungen (Ü)**

sind im allgemeinen vorlesungsbegleitende Veranstaltungen. Sie dienen vordergründig der Festigung und Vertiefung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Insbesondere dienen sie der Diskussion des Vorlesungsstoffes als Rückkopplung für das Selbststudium. Dies wird durch Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff unterstützt, deren Lösung die Studierenden selbständig anfertigen und vorlegen. In die Übungen werden seminaristische Formen (Proseminare) einbezogen, bei denen die Studierenden zu vorgegebenen Themen vortragen. Als Sonderform werden Aufgabenpraktika angeboten.

**- Proseminare (PS) und Seminare (S)**

dienen der selbständigen Aneignung von Kenntnissen und dem vertieften Studium ausgewählter Themenkomplexe und zugleich dem Erwerb der Fähigkeit, mathematische Sachverhalte in einem Vortrag darzustellen und vermitteln zu können.

**- Praktika (P)**

werden in der Ordnung für Praxisstudien detailliert beschrieben.

## § 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums

In den Regelstudienplänen werden die im Grund- und Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen aufgeführt und ein Studienverlauf empfohlen. Die Anzahl der dabei angegebenen Semesterwochenstunden (SWS), die Teilgebiete für die Zwischenprüfung und die geforderten Nachweise (vgl. auch § 6) sind verbindlich; die Zuordnung zu den Semestern kann von den Studierenden selbst gewählt werden. Jedoch ist zu beachten, daß in der Mathematik verschiedene Gebiete aufeinander aufbauen. Bei diesbezüglichen Fragen ist die Studienfachberatung (§ 8) zu nutzen.

## § 6 Nachweise für das ordnungsgemäße Studium

(1) Für ein zügiges und erfolgreiches Studium sind Nachweise angebracht, die einen persönlichen Studienfortschritt stimulieren und dokumentieren. Dabei angewandte Formen sind:

- a) Bestätigung der Teilnahme an Vorlesungen und an anderen Lehrformen (Teilnahmeschein).
- b) Übungs- und Seminarscheine  
Ihre Erteilung setzt nicht nur eine regelmäßige Teilnahme, sondern auch ausgewiesene Leistungen durch Mitarbeit, Lösung von Übungsaufgaben, Klausuren oder Vorträge voraus. Im einzelnen werden diese Anforderungen durch das kommentierte Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch

die/den Lesende/n oder durch die/den Übungs- bzw. Seminarleiter/in mitgeteilt.

c) Leistungsnachweise

Die Anzahl der Leistungsnachweise schreibt die LPO vor. Diese sind in den Regelstudienplänen für das Hauptstudium ausgewiesen und basieren in der Regel auf der Teilnahme an einer Vorlesung und einem Seminar im Umfang von mindestens 2+2 SWS einschließlich eigener Vortragstätigkeit von mindestens 90 Minuten, deren Thema zur Didaktik oder zur Wahlpflicht Mathematik gehört. Der darüber ausgestellte Schein muß ein Prädikat enthalten.

(2) Die Inhalte, die für das angestrebte Lehramt zu studieren sind, werden in den entsprechenden Regelstudienplänen (vgl. Anlage 1) ausgewiesen, wobei die Reihenfolge nur empfehlenden Charakter trägt (vgl. § 5).

a) Unter den "Besonderen Bestimmungen des Faches Mathematik" in der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam sind im einzelnen die Voraussetzungen für die Zulassungen zu den einzelnen Teilen der Zwischenprüfung im Fach Mathematik ausgewiesen (vgl. Anlage 2).

b) Mit der Auswahl der Themen im Rahmen der Wahlpflicht wird eine mögliche und erforderliche Breite der Stoffgebiete gesichert, die für die mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung von dem Prüfling anzugeben sind. (Siehe auch "Fächerspezifische Vorschriften" in der LPO: Für ein Prüfungsgebiet sind wenigstens 4 SWS Vorlesung/Seminar auszuweisen.) Diese einzelnen Gebiete sollen möglichst aus verschiedenen mathematischen Disziplinen ausgewählt werden.

(3) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich ist, wird nach Vorlage des Zeugnisses über die Zwischenprüfung Mathematik und nach Vorlage von Leistungsnachweisen, Teilnahme- bzw. Übungs- und Seminarscheinen über das übrige Studium im Gesamtumfang der jeweils geforderten SWS bescheinigt.

## § 7 Qualitative Prüfungsanforderungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darstellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen,
- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen,
- Beispiele angeben und Anwendungen aufzeigen sowie
- mathematikdidaktische Problemstellungen reflektieren und Verbindungen zum Mathematikunterricht erkennen und herstellen zu können.



## § 8 Studienfachberatung

(1) An der Universität Potsdam gibt es mannigfache Möglichkeiten, sich in Fragen des Studiums beraten zu lassen; u.a. hat der/die Studienfachberater/in des Instituts für Mathematik wöchentliche Sprechzeiten. Wenigstens einmal im Studienjahr führt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mathematik für Lehramtsstudiengänge Informationsveranstaltungen durch; nach Vereinbarung steht sie/er auch sonst zur Beratung bereit. Beim Belegen der Lehrveranstaltungen vor jedem Semester beraten Mitarbeiter/innen.

(2) Für jedes Semester wird ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis Mathematik herausgegeben. Darin

### Anlage 1: Regelstudienpläne

#### 1. a) Lehramtsstudiengang SEK I, stufenübergreifend SEK I/Primarstufe Fach I (60 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Elemente der Analysis
  - Algebra (Algebra/Arithmetik, lineare Algebra)
  - Geometrie (Elementargeometrie und analytische Geometrie)
- bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

#### Empfohlener Studienverlauf:

##### Grundstudium (35 SWS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Elemente der Analysis I (4+2)	Elemente der Analysis II (2+1)	Elementargeometrie (4+2)	Aufgabenpraktikum (2)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie (4+2)	Algebra/Arithmetik (4+2)	Numerische Mathematik (2+1)	Elemente der Stochastik (2+1)

##### Hauptstudium (25 SWS)

5. Semester	6. Semester	7. Semester
Darstellende Geometrie (2+2)	Geschichte der Mathematik (2)	
	Wahlpflicht (2 Bereiche) (6)	Wahlpflicht (6)
Didaktik (3)	Didaktik (4)	

Zusammen mit einem Seminar können 'Numerische Mathematik', 'Elemente der Stochastik' oder 'Darstellende Geometrie' als Prüfungsgebiet gewählt werden.

sind die aktuellen Vorlesungs-, Übungs- und Seminarangebote mit Angaben zu Inhalt, Voraussetzungen, Zielgruppen, Charakter (obligatorisch/wahlpflichtig/fakultativ) und Leistungsnachweisen enthalten.

## § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik immatrikuliert werden.



**1. b) Lehramtsstudiengang SEK I, stufenübergreifend SEK I/Primarstufe  
Fach II (50 SWS) und Primarstufe mit Mathematik als Fach I (50 SWS)**

Grundstudium: wie unter 1.a)

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 1 Leistungsnachweis Wahlpflicht
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtvolumen von 50 SWS (vgl § 6)

**Empfohlener Studienverlauf:**

Grundstudium wie unter 1.a), wobei 'Numerische Mathematik' oder 'Elemente der Stochastik' ins Hauptstudium verschoben werden können. (29 SWS)

Hauptstudium wie unter 1.a), wobei 'Darstellende Geometrie' (2+1) und 'Didaktik' (6) Pflicht und 'Geschichte der Mathematik' fakultativ sind und nur noch 1 Wahlpflicht (6) gefordert wird, (zusammen mit der Angewandten Mathematik 21 SWS).

**2. a) Lehramtsstudiengang SEK II Fach I (80 SWS)**

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 40 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Analysis
  - Lineare Algebra/Analytische Geometrie
  - Numerische Mathematik oder Stochastik
- bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtvolumen von 80 SWS (vgl. § 6)

**Empfohlener Studienverlauf:**

**Grundstudium (40 SWS)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Analysis I (4+2)	Analysis II (4+2)	Numerische Mathematik I/1 (2+2)	Numerische Mathematik I/2 (2+2)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie I (4+2)	Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie II (4+2)	Stochastik I (2+2)	Stochastik II (2+2)

**Hauptstudium (40 SWS)**

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Didaktik (4)	Didaktik (2)	Didaktik (2)	Wahlpflicht (10)
Wahlpflicht (6)	Wahlpflicht (6)	Wahlpflicht (6)	
	Geschichte der Mathematik (2)	Grundl. der Mathematik und Math. Logik (2)	



## 2. b) Lehramtsstudiengang SEK II Fach II (60 SWS)

**Grundstudium:** Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 32 SWS zu belegen und nachzuweisen, alles weitere wie unter 2. a).

**Hauptstudium:** Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

### Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 2.a)

Hauptstudium wie unter 2.a), wobei 'Geschichte der Mathematik' fakultativ ist und nur 12 SWS 'Wahlpflicht' (aus 2 Bereichen) sowie nur 6 SWS 'Didaktik' gefordert werden.

## 3. a) Studiengang stufenübergreifendes Lehramt SEK II/I Fach I (80 SWS)

**Grundstudium:** Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 40 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Analysis
- Lineare Algebra/Analytische Geometrie
- Numerische Mathematik oder Stochastik

bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

**Hauptstudium:** Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 80 SWS (vgl. § 6)

### Empfohlener Studienverlauf:

#### Grundstudium (42 SWS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Analysis I (4+2)	Analysis II (4+2)	Numerische Mathematik I/1 oder Stochastik I (2+1)	Numerische Mathematik I/2 oder Stochastik II (2+1)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie I (4+2)	Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie II (4+2)	Elementargeometrie (4+2)	Algebra/ Arithmetik (4+2)

#### Hauptstudium (38 SWS)

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Numerische Mathematik I/1 oder Stochastik I (2+1)	Numerische Mathematik I/2 oder Stochastik II (2+1)	Didaktik (2)	
Didaktik (4)	Didaktik (2)	Darstell. Geometr. (2+2)	Wahlpflicht (6)
Wahlpflicht (4)	Wahlpflicht (6)	Grundlagen Math. und Math. Logik (2)	Geschichte der Mathematik (2)



'Darstellende Geometrie' wie auch 'Grundlagen der Mathematik und Math. Logik' sind jeweils zusammen mit einem Seminar als Prüfungsgebiet möglich.

### 3. b) Studiengang stufenübergreifendes Lehramt SEK II/I Fach II (60 SWS)

**Grundstudium:** Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS zu belegen und nachzuweisen, alles weitere wie unter 3. a).

**Hauptstudium:** Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

#### Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 3. a)

Hauptstudium wie unter 3. a), wobei 'Geschichte der Mathematik' sowie 'Grundlagen der Mathematik und math. Logik' fakultativ sind und nur 6 SWS 'Wahlpflicht' (aus 2 Bereichen) sowie nur 6 SWS 'Didaktik' gefordert werden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 4. Juli 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht für die Lehramtskandidaten und -kandidatinnen

- a) der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I aus folgenden Teilprüfungen:
  1. Elemente der Analysis
  2. Algebra
  3. Geometrie.
- b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe II/I aus folgenden Teilprüfungen:
  1. Analysis
  2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
  3. Numerische Mathematik oder Stochastik nach Wahl des/der Kandidaten/in.

(2) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

(3) Auf Wunsch des/der Kandidaten/in kann eine Teilprüfung erweitert werden (z.B. um den Inhalt von Analysis III). Der so erweiterte Inhalt soll voll in die Bewertung eingehen. Die Erweiterung ist im Prüfungsprotokoll und Zeugnis zu vermerken.

### § 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald alle für diesen Teil geforderten Studienleistungen erbracht sind und durch Übungsscheine belegt werden können.

(2) Die Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers durchgeführt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt je Teilprüfung 30 Minuten. Sie kann nur mit Zustimmung des/der Kandidaten/in verlängert werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zulassung in einem Prüfungsgebiet gemäß § 1 sind zwei Übungsscheine (je Semester ein Übungsschein) vorzulegen.

(2) Vor der Zulassung zur dritten Teilprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums durch die Vorlage von Teilnahme- bzw. Übungsscheinen zu jedem Lehrgebiet gemäß dem aktuellen Regelstudienplan für das angestrebte Lehramt zu erbringen.

<sup>1</sup> Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 13. Oktober 1997